

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### Vorgehen im Typgenehmigungsverfahren zur Festlegung der Vorkonditionierungszeit, Bestätigung der Messinstrumente des wiederaufladbaren Energiespeichersystems (REchargeable Energy Storage System: REESS) durch den Technischen Dienst und spezieller Ladevorgang bei der Vorkonditionierung

#### Frage- oder Problemstellung:

Im Rahmen der Systemgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151 sind der Genehmigungsbehörde u. a. Informationen über Messinstrumente, Genauigkeiten und Methoden vorzulegen.

#### 1)

Im Unteranhang 6a des Anhangs XXI der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151 zur Verordnung (EG) Nr. 715/2007, werden die Verfahren für die Prüfung mit Korrektur der Umgebungstemperatur (Ambient Temperature Correction Test: ATCT) beschrieben.

Gemäß Punkt 3.6.3. kann auf Antrag des Herstellers und mit der Zustimmung der Genehmigungsbehörde die Vorkonditionierungszeit ( $t_{\text{soak\_ATCT}}$ ) um bis zu 120 Minuten verlängert werden.

#### 2)

Im Unteranhang 8, Anlage 3 des Anhangs XXI der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151 zur Verordnung (EG) Nr. 715/2007, werden die Methoden und die erforderlichen Instrumente für die Bestimmung des Stroms und der Spannung des REESS bei nicht extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, Elektrofahrzeugen und nicht extern aufladbaren Brennstoffzellen-Hybridfahrzeugen beschrieben.

In Folge von Punkt 1.4. ist eine Liste der vom Hersteller zur Messung des Stroms und der Spannung des REESS - während der in den Punkten a), b) und c) aufgeführten Prozesse - verwendeten Instrumente (einschließlich Angaben zum Hersteller des Instruments, Modellnummer, Seriennummer, gegebenenfalls das letzte Kalibrierdatum) der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### Strom des REESS

Laut Punkt 2.2. (Alternativverfahren zu 2.1.) kann der Hersteller fahrzeugeigene Strommessdaten verwenden. Die Genauigkeit dieser Daten ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

#### Spannung des REESS

Gemäß Punkt 3.3. (Alternativverfahren zu 3.1. und 3.2.) kann der Hersteller fahrzeugeigene Spannungsmessdaten verwenden. Die Genauigkeit dieser Daten ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

**3)**

Im Unteranhang 8, Anlage 4 des Anhangs XXI der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151 zur Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wird das Prüfverfahren für die Vorkonditionierung von REESS und Verbrennungsmotoren beschrieben.

Laut Punkt 2.2.3.1. ist das REESS bei Umgebungstemperatur zu laden und in Folge muss der Hersteller bescheinigen, dass während der Prüfung kein spezieller Ladevorgang erfolgt ist.

**Ergebnis:**

Eine Verlängerung der Vorkonditionierungszeit gemäß **1)** ist im Prüfbericht des Technischen Dienstes zu vermerken. Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde erfolgt mit der Genehmigungserteilung. Von einem separaten Antrag im Vorfeld ist abzusehen.

Die in der Detailbeschreibung **2)** geforderten Informationen sollten im Rahmen der Typprüfung durch den Technischen Dienst geprüft und im Prüfbericht bestätigt / dokumentiert werden, da diese im Rahmen des Genehmigungsprozesses nicht valide verifiziert werden können. Bei Verwendung der genannten Alternativverfahren zur Messung des Stroms und der Spannung ist dies im Prüfbericht zu dokumentieren.

Die in **3)** beschriebene Bescheinigung ist dem Technischen Dienst zur Prüfung zu übergeben. Der Technische Dienst dokumentiert das Ergebnis der Überprüfung im Prüfbericht.

Flensburg, 03.07.2018  
AZ.: 400-21.12.09/001#009  
David Kreft